AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1045 Datum: 16.04.2015

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge "Food Microbiology and Biotechnology", "Food Science and Engineering" sowie "Earth System Science" der Fakultät Naturwissenschaften

1818

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge "Food Microbiology and Biotechnology", "Food Science and Engineering" sowie "Earth System Science" der Fakultät Naturwissenschaften

Vom 16. April 2015

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Rektor der Universität Hohenheim als Vorsitzender des Senats am 16. April 2015 die nachfolgende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§1 Anwendungsbereich

In den Master-Studiengängen

- "Food Microbiology and Biotechnology"
- "Food Science and Engineering"
- "Earth System Science"

vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben
 - 1. zu 80 vom Hundert an deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber; dies sind:
 - Deutsche Staatsangehörige,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 - 2. zu 20 vom Hundert an sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§3 Bewerbungsfrist und -form

(1) Eine Zulassung ins erste Fachsemester der Masterstudiengänge ist, sofern Teil II dieser Satzung nichts anderes regelt, nur zum Wintersemester möglich.

- (2) Die Onlinebewerbung sowie der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß §6 müssen bis zum 15. Mai (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim vorliegen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 müssen die Onlinebewerbung sowie Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen gemäß § 6 für die Zulassung zum Wintersemester 2015/2016 bis zum 25. Mai 2015 (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim vorliegen.

§4 Zuständigkeit

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Hohenheim auf Vorschlag der zuständigen Auswahlkommission für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Es wird je Master-Studiengang eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (3) Diese Auswahlkommission besteht aus dem/der Studiengangkoordinator/in bzw. dem/der Fachstudienberater/in kraft Amtes, mindestens zwei Vertretern der Professorenschaft und einem studentischem Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften bestimmt. Eines der professoralen Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.
- (4) Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht-öffentlich.

§5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- 1. ein mindestens dreijähriges Studium mit mindestens 180 credits in einem in Teil II dieser Satzung näher bezeichneten Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
- über gute Englischkenntnisse (mindestens Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die - sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt in der Regel nachgewiesen werden durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2,
- über gute deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens) verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers handelt – in der Regel durch einen Sprachtest oder andere Nachweise gemäß Absatz 2 nachzuweisen sind; hiervon ausgenommen sind Bewerbungen für den Masterstudiengang "Earth System Science",
- 4. die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 1 zu dieser Satzung entnommen werden; die Auswahlkommission kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften beachtet. Das Akademische Auslandsamt unterstützt die Auswahlkommission bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse.

§6 Bewerbung

- (1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die fristgerechte Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:
 - a) der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Zulassungsantrag auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hohenheim;
 - b) eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Hochschulstudium und das Transcript of Records, aus dem die Studieninhalte hervorgehen;

- c) ggf. ein Nachweis über die deutschen und/oder englischen Sprachkenntnisse (n\u00e4heres regelt \u00a85 Absatz 1:
- d) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal zwei Seiten (in englischer Sprache);
- e) sofern vorhanden Nachweise, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können; dies können sein: bereits vorliegende Prüfungsleistungen aus einem Master-Studiengang, eine abgeschlossene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, sonstige fachspezifische Leistungen oder Auslandssemester.
- f) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem gleichen Master-Studiengang eingeschrieben waren, müssen den Nachweis erbringen, dass der Prüfungsanspruch in diesem Studiengang besteht und dass sie bzw. er sich in keinem laufenden Prüfungsverfahren befindet. Dasselbe gilt für einen gemäß Teil II dieser Satzung beschriebenen verwandten Studiengang. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung derjenigen Universität oder Hochschule zu erbringen an der die Einschreibung erfolgte.

Sind die unter a) bis f) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember für das Wintersemester bzw. 30. Juni für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (3) Sind bis Ablauf der Bewerbungsfrist 50% der Nachweise für das UNIcert II Zertifikat (Nachweis für englische Sprachkenntnisse) erbracht, kann die Bewerberin/der Bewerber dem Zulassungsantrag die entsprechenden Nachweise beifügen. Das vollständige UNIcert II Zertifikat ist spätestens bis zum 1. Oktober für das Wintersemester bzw. 1. April für das Sommersemester des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen.
- (4) Im Falle der Absätze 2 und 3 erfolgt eine Zulassung zum Master-Studium unter dem Vorbehalt, dass der Abschluss bzw. das UNIcert II Zertifikat fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§7 Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerberinnen/Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien entsprechend Auswahlquoten gemäß § 2 jeweils eine Rangliste erstellt. Auf Grundlage dieser Ranglisten werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erteilt.
- (2) Bei der Erstellung der Rangliste werden berücksichtigt:
 - a) Gesamtnote des ersten Studienabschlusses beziehungsweise des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (siehe hierzu § 6 Absatz 2).
 - b) fachspezifische Leistungen gemäß Teil II dieser Satzung,
 - c) einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (abgeschlossene Berufsausbildung und/oder praktische Tätigkeit und/oder Auslandssemester).
 - d) die weiteren in Teil II dieser Satzung jeweils festgeschriebenen studiengangspezifischen Auswahlkriterien (z.B.: Eignungstest, Interviews, Sprachnachweise.)

Näheres regelt Teil II dieser Satzung für den jeweiligen Studiengang.

- (3) Bei Ranggleichheit gilt §20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.
- (4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Voraussetzungen nach §5 erfüllt.

Teil II: Studiengangspezifische Bedingungen

§8 Master-Studiengang "Food Microbiology and Biotechnology"

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in

den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Bioverfahrenstechnik, Chemie sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

- (2) Ein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 7 Absatz 2 d) ist die Note des Eignungstests. Der Eignungstest ist bestanden, wenn mindestens 33 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden. Der Test wird mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Bewerberin / der Bewerber zum Test nicht erscheint. Die nähere Ausgestaltung des Tests obliegt der Auswahlkommission. Termin, Ort und Modalitäten werden bis spätestens 15. März auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewertung des Eignungstest erfolgt durch den Studiengangverantwortlichen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.
 - b) Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten,
 - Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.
- (4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) werden für Module mit mindestens 6 ECTS-credits angerechnet. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Biotechnologie, Biochemie, Organische Chemie, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik."
- (5) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Auswahlkriterien gemäß § 7 Absatz 2 a) bis c) i.V.m. § 8 Absatz 3 und 4 eine Vorauswahl vorgenommen. Bei der Vorauswahl wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts gemäß § 7 Absatz 2 a) mit 60 Prozent, die fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4 mit 30 Prozent und die einschlägige berufspraktische Tätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 mit 10 Prozent gewichtet. Anhand dieser Vorauswahl, welche 2,5-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die zum Eignungstest eingeladen werden. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.
- (6) Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten und zum Eignungstest eingeladenen Bewerberinnen/Bewerbern wie folgt eine Rangliste erstellt, auf deren Grundlage die Studienplätze vergeben werden. Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 bis 4 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 50 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 30 Prozent aus dem Ergebnis des Eignungstests,
 - zu 15 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 8 Absatz 4,
 - zu 5 Prozent aus relevanten Ausbildungsberufen gemäß § 8 Absatz 3 a) sowie Praktika und Auslandstätigkeit gemäß § 8 Absatz 3 b) und c).
- (7) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind: Biochemie, Bioverfahrenstechnik, Technische Biologie. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (8) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 8 Absätzen 2 bis 6 erfolgt gemäß Anlage 2.

§9 Master-Studiengang "Food Science and Engineering"

(1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein Bachelorabschluss mit naturwissenschaftlichem oder ingenieurwissenschaftlichem Profil. Anerkannt wird der Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, -technik, -chemie, Biotechnologie, Verfahrenstechnik sowie der an der Universität Hohenheim erworbene Bachelorabschluss in Ernährungswissenschaft. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.

- (2) Fachspezifische Leistungen gemäß §7 Absatz 2b) können für Module mit mindestens 6 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Module müssen aus folgenden Fachrichtungen stammen: Physik, Mathematik, Physikalische Chemie, Lebensmittelchemie, Mikrobiologie, Verfahrenstechnik, Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik. Darüber hinaus kann eine hervorragende Bachelorarbeit mit einer lebensmittelspezifischen Thematik angerechnet werden.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, die gemäß § 7 Absatz 2 c) anerkannt werden, sind: Praktikum von mindestens 3 Monaten, abgeschlossene Ausbildung sowie weitere Qualifikationen im lebensmittelspezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen Bereich.
- (4) Die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber gemäß § 7 erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird anhand der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der fachspezifischen Leistungen gemäß Absatz 2 (im Folgenden Komponente A) eine Vorauswahl vorgenommen. Dabei setzt sich die Komponente A zu 66,5 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses und zu 33,5 Prozent aus fachspezifischen Leistungen zusammen. Anhand dieser Vorauswahl, welche das 2-fache der zur Verfügung stehenden Studienplätze umfasst, werden die besten Bewerberinnen/Bewerber ausgewählt, die am weiteren Auswahlverfahren teilnehmen. Die übrigen Bewerberinnen/Bewerber werden vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Im zweiten Schritt wird unter den in der Vorauswahl ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern anhand der Komponente A und der Auswahlkriterien gemäß Absatz 3 (im Folgenden Komponente B) eine Rangliste erstellt. Dabei werden die Punkte der Komponente A mit 70 Prozent und der Komponente B mit 30 Prozent gewichtet. Auf Grundlage der so erstellten Rangliste erfolgt entsprechend den Auswahlquoten gemäß § 2 die Zulassung zum Master-Studium.
- (5) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (6) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 9 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 3.

§10 Master-Studiengang "Earth System Science"

- (1) Zugangsvoraussetzung gemäß §5 Absatz 1 Nummer 1 ist ein grundständiger Studiengang (Bachelor oder Diplom) mit natur-, geo- oder agrarwissenschaftlicher Ausrichtung. Anerkannt wird der Abschluss in den an der Universität Hohenheim angebotenen Bachelor-Studiengängen 'Agrarbiologie', 'Biologie' sowie 'Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie'. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge als gleichwertig anerkennen.
- (2) Zusätzlich zu den in §6 Absatz 1 genannten Unterlagen ist ein Motivationsschreiben (zwei bis drei Seiten in englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe der Bewerberin/des Bewerbers zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden, einzureichen.
- (3) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten im Sinne von § 7 Absatz 2 c) sind:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften), Berufsausbildungen in Programmiersprachen;
 - b) Praktika von mindestens vier Wochen in Computer-Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten; belegte Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.
- (4) Fachspezifische Leistungen gemäß § 7 Absatz 2 b) müssen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-credits in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie nachgewiesen werden.
- (5) Aus den in einer Punktzahl ausgedrückten Werten für einzelne Auswahlkriterien im Sinne von § 7 Absatz 2 und § 10 Absatz 3 bis 5 wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich
 - zu 60 Prozent aus der Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
 - zu 20 Prozent aus fachspezifischen Leistungen gemäß § 10 Absatz 4,
 - zu 20 Prozent aus einschlägigen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 10 Absatz 3.

- (6) Verwandte Studiengänge nach §6 Absatz 1f) sind die in Absatz 1 genannten Studiengänge. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission weitere Studiengänge als verwandt anerkennen und die Liste entsprechend abändern.
- (7) Die Bewertung der Kriterien gemäß § 7 Absatz 2, § 10 Absätzen 2 bis 4 erfolgt gemäß Anlage 4.

Teil III: Schlussbestimmungen

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften "Food Microbiology and Biotechnology", "Food Science and Engineering" sowie "Earth System Science" vom 14.02.2013 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 17.02.2014 außer Kraft.
- (2) Diese Zulassungsatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015 / 2016.
- (3) § 3 Absatz 3 gilt nur für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016 und tritt nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Wintersemester 2015/2016 außer Kraft. .

April 2015
April 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1 zu §5 Zugangsvoraussetzungen

Erforderliche Sprachkenntnisse für die englischen Master-Studiengänge der Fakultät Naturwissenschaften

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Bewerber gleichermaßen.

I. Deutsch

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:
 - a) UNIcert I Zertifikat (Mindestnote "gut")
 - b) Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch
 - c) Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe DSD 1
 - d) TestDAF auf dem Niveau TND 3
 - e) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang auf DSH1 Niveau
- (2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer
 - a) Deutsch als Muttersprache deklariert; oder
 - b) eine deutsche Schule (auch außerhalb Deutschlands) besucht hat; oder
 - c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Deutsch ist.

II. Englisch

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis guter Englischkenntnisse. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage der folgenden Dokumente erbracht werden:
 - a) TOEFL-Tests (internet based) mit mindestens 90 von 120 Punkten
 - b) IELTS Zertifikat mit mindestens 6,5 von 9 Punkten
 - c) UNIcert II Zertifikat, Mindestnote "gut"
- (2) Vom Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist befreit, wer
 - a) folgender Nation angehört und Englisch als Muttersprache deklariert: Großbritannien, Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana; oder
 - b) ein Bachelor/Masterstudium in englischer Sprache erfolgreich absolviert hat und zwar an einer anerkannten europäischen Hochschule oder in einem der unter a) genannten Ländern; oder
 - c) eine bilinguale Schule besucht hat, sofern eine der Unterrichtssprachen Englisch ist; oder
 - d) Englisch als Fach in der gymnasialen Oberstufe belegt hat (Mindestnote des Notendurchschnitts in der Oberstufe "befriedigend" (8 Punkte)).
- (3) Falls in der gymnasialen Oberstufe nicht die erforderliche Mindestnote laut II.2.d nachgewiesen werden kann, kann dies ausgeglichen werden, indem der Bewerber oder die Bewerberin
 - a) mindestens 1 Semester des Bachelorstudiums in englischer Sprache absolviert hat; oder
 - b) mindestens ein 3-monatiges Vollzeitpraktikum in einem englischsprachigen Betrieb absolviert hat.

Anlage 2 zu § 8 Master-Studiengang "Food Microbiology and Biotechnology"

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß §8 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium		Erläuterung								
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte		
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38		
(vorläufige)	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31		
Gesamtnote des	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24		
grundständigen	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16		
Studienganges	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8		
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0		
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52				
	1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45				
Fachspezifische Leistungen (gemäß §8 Absatz 4)	 Organische Chemie Molekularbiologie Mikrobiologie Verfahrenstechnik Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 13 Punkte vergeben. Maximal können 78 Punkte erreicht werden. 									
	Für den Nachweis einer einschlägigen berufspraktischen Tätigkeit wird die jeweils angegebene Punktzahl vergeben. Tätigkeit Punkte									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §8	abgeschlossene Berufsausbildung als Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin), Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin), abgeschlossene Ausbildungsberufe in der Lebensmittelindustrie oder Chemischen Industrie oder Pharmazeutischen Industrie oder Biotechnologischen Industrie.							18		
Absatz 3)	Industriepraktikum von mindestens 3 Monaten; oder Auslandstätigkeit von mindestens 3 Monaten an einer Universität innerhalb der EU, Schweiz, USA oder Japans.									
	Maximal k	können 27	Punkte e	rreicht we	rden.					

Die Gesamtpunktzahl gemäß §8 Absatz 6 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung									
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte		
	1,0-1,1	160	1,81-1,9	128	2,61-2,7	90	3,41-3,5	38		
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	1,11-1,2	156	1,91-2,0	124	2,71-2,8	84	3,51-3,6	31		
	1,21-1,3	152	2,01-2,1	120	2,81-2,9	78	3,61-3,7	24		
	1,31-1,4	148	2,11-2,2	115	2,91-3,0	72	3,71-3,8	16		
	1,41-1,5	144	2,21-2,3	110	3,01-3,1	66	3,81-3,9	8		
	1,51-1,6	140	2,31-2,4	105	3,11-3,2	59	3,91-4,0	0		
	1,61-1,7	136	2,41-2,5	100	3,21-3,3	52				
	1,71-1,8	132	2,51-2,6	95	3,31-3,4	45				

	1								
Fachspezifische Leistungen (gemäß §8 Absatz 4)	Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt: • Biotechnologie • Biochemie • Organische Chemie • Molekularbiologie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik Für jeden Fachbereich kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 8 Punkte vergeben. Maximal können 48 Punkte erreicht werden.								
	angegebene Punktzahl verg		perufspraktischen Tätigkeit wird	die jeweils					
	Tätigkeit			Punkte					
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (gemäß §8 Absatz 3)	in der Lebensmittelindustri Pharmazeutischen Industri • Industriepraktikum von n • Auslandstätigkeit von mi innerhalb der EU, Schwe	dizin), Tech dizin), abge e oder Cher ie oder Biot nindestens ndestens 3 eiz, USA od	nische/r Assistent/in schlossene Ausbildungsberufe mischen Industrie oder echnologischen Industrie. 3 Monaten; oder Monaten an einer Universität er Japans.	10 6					
	Maximal können 16 Punkt	e erreicht v	verden.						
	Note Figure getect	Duralsta							
	Note Eignungstest Beste 2 Klausuren	Punkte 96							
	1.0	96							
	1,3	90							
	1,7	83							
	2,0	75							
Eignungstest	2,3	67							
(gemäß §8 Absatz 2)	2,7	58							
(30.11010 30 / 100012 2)	3,0	48							
	3,3	37							
	3,7	24							
	4,0	12							
	5,0	0							
Maximal können 96 Punkte erreicht werden.									

Anlage 3 zu § 9 Master-Studiengang "Food Science and Engineering"

Die Punktzahl für die Vorauswahl gemäß §9 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung									
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte		
	1,0-1,1	186,2	1,81-1,9	150	2,61-2,7	104	3,41-3,5	44		
(vorläufige)	1,11-1,2	182	1,91-2,0	145	2,71-2,8	97	3,51-3,6	36		
Gesamtnote des	1,21-1,3	178	2,01-2,1	140	2,81-2,9	90	3,61-3,7	27		
grundständigen	1,31-1,4	174	2,11-2,2	134	2,91-3,0	83	3,71-3,8	18		
Studienganges	1,41-1,5	170	2,21-2,3	128	3,01-3,1	76	3,81-3,9	9		
	1,51-1,6	165	2,31-2,4	122	3,11-3,2	68	3,91-4,0	0		
	1,61-1,7	160	2,41-2,5	116	3,21-3,3	60				
	1,71-1,8	155	2,51-2,6	110	3,31-3,4	52				
Fachspezifische Leistungen (gemäß §9 Absatz 2)	 Physik Mathem Physika Lebensr Mikrobic Verfahre Prozess hervorra Für jeden 	Es werden Leistungen aus den folgenden Fachbereichen berücksichtigt: • Physik • Mathematik • Physikalische Chemie • Lebensmittelchemie • Mikrobiologie • Verfahrenstechnik • Prozess-, Mess- und Automatisierungstechnik • hervorragende Bachelorarbeit mit lebensmittelspezifischer Thematik Für jeden Fachbereich bzw. für die Bachelorarbeit kann eine Leistung berücksichtigt werden. Pro Leistung werden 11,725 Punkte vergeben.								

Die Gesamtpunktzahl gemäß §9 Absatz 4 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den nachfolgenden Auswahlkriterien.

verden die in der Vorauswahl erreichten Punkte berücksichtigt. Die kimal 280 Punkte sein.	
iterien	Dunlete
aschlägige berufspraktische Tätigkeiten im lebensmittel- ezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen reich: Praktikum ≥ 3 Monaten abgeschlossene Berufsausbildung sonstige Qualifikationen	30 60 30
3	ezifischen, biotechnologischen, technischen oder chemischen reich: Praktikum ≥ 3 Monaten bgeschlossene Berufsausbildung

Anlage 4 zu § 10 Master-Studiengang "Earth System Science"

Die Gesamtpunktzahl gemäß §10 Absatz 5 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium		Erläuterung									
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1		
	1,0	30	1,8	22	2,6	14	3,4	6			
(vorläufige)	1,1	29	1,9	21	2,7	13	3,5	5			
Gesamtnote des	1,2	28	2,0	20	2,8	12	3,6	4			
grundständigen	1,3	27	2,1	19	2,9	11	3,7	3			
Studienganges	1,4	26	2,2	18	3,0	10	3,8	2			
	1,5	25	2,3	17	3,1	9	3,9	1			
	1,6	24	2,4	16	3,2	8	4,0	0			
	1,7	23	2,5	15	3,3	7					
Fachspezifische Leistungen (gemäß §6 Absatz 4)	stungen Physik										
	Tätigke	it						Pur	ıkte		
abgeschlossene Berufsausbildung mit mathematisch- naturwissenschaftlichem oder technischem Hintergrund, wie z.B. Laborant/in oder Technische/r Assistent/in (jeweils mit der 6 Ausrichtung Naturwissenschaften, Geowissenschaften), Berufsausbildungen in Programmiersprachen;								6			
Tätigkeiten (gemäß §10 Absatz 3)	Praktika von mindestens vier Wochen in Computer- Simulationstechniken bzw. als Volontär/in (Hilfswissenschaftler/in) in natur- oder geowissenschaftlichen Feldexperimenten;						n) 2	2			
·	Teilnahme an mindestens zweiwöchigen Sommerschulen mit mathematisch-naturwissenschaftlichem oder geowissenschaftlichem Hintergrund.						nit 2	2			
	Maximal	können 1	0 Punkte	e erreicht v	werden.						